KANTON solothurn

Steueramt
des Kantons Solothurn

Juristische Personen

Patentbox-Besteuerung

Einlageblatt 23

EB 23

Geschäftsjahr von bis

Detailangaben zur Berechnung des Nexus Quotienten nach § 91ter Abs. 1 StG SO

Patentbox (fortlaufende Nummerierung): _____

Qualifikation der Patentbox (Patent, Produkt, Produktgruppe)[1]:

Name des qualifizierenden Patentes: Patentnummer[2]: Dauer des Patentes:

Beschreibung des Patentes:

Kosten Forschung und Entwicklung[3]

Patent, Produkt, Produktgruppe

Eintrittsjahr in die Patentbox (Steuerperiode):

		Total CHF	Patentbox ____ Jahr n CHF	Jahre n-1 bis n-10[4] CHF
a	sämtlicher dem Patent, vergleichbaren Recht oder Produkt zurechenbarer, bisher angefallener Aufwand für Forschung und Entwicklung, welche die steuerpflichtige Person selbst im Inland durchgeführt hat			
b	sämtlicher dem Patent, vergleichbaren Recht oder Produkt zurechenbarer, bei der steuerpflichtigen Person bisher angefallener Aufwand für Forschung und Entwicklung, die Konzerngesellschaften nach Artikel 963 des Obligationenrechts (OR) im Inland oder unabhängige Dritte im Inland oder Ausland durchgeführt haben			
	Qualifizierender F&E Aufwand (a + b)		Übertrag in EB 22 Ziff. 2.1	
c	sämtlicher bisher angefallener Aufwand für den Erwerb von Patenten und vergleichbaren Rechten, die in einem Produkt enthalten sind			
d	sämtlicher dem Patent, vergleichbaren Recht oder Produkt zurechenbarer, bei der steuerpflichtigen Person bisher angefallener Aufwand für Forschung und Entwicklung, die Konzerngesellschaften nach Artikel 963 OR, Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten im Ausland durchgeführt haben			
	Gesamter F&E Aufwand (a + b + c + d)		Übertrag in EB 22 Ziff. 2.2	

Nexus Quotient (maximal 100) $\frac{(a + b) \times 130}{(a + b + c + d)}$[5] Übertrag in EB 22 Ziff. 2.3

1 Qualifikation bezogen auf Art. 2– 4 Patentbox-Verordnung des Bundes
2 Bei der erstmaligen Beanspruchung ist auch eine Kopie der Eintragungsbestätigung des Patents beizulegen. Zudem ist jede Veränderung dem Kantonalen Steueramt Abteilung Juristische Personen zu melden.
3 Kann der F&E Aufwand nicht den einzelnen Patenten, vergleichbaren Rechten, Produkten oder Produktfamilien zugeordnet werden, kommt Art. 9 Patentbox-Verordnung des Bundes zum Tragen.
Ein in der Vergangenheit beanspruchter Zusatzabzug für F&E Aufwand nach § 92ter StG SO ist in der Berechnung zu berücksichtigen.
4 Detaillierte Angaben pro Jahr sind auf einer zusätzlichen Excelliste einzureichen gemäss Art. 5 Abs. 2 und 3 Patentbox-Verordnung des Bundes
5 Faktor zur Abgeltung des tatsächlich bei Konzerngesellschaften nach Art. 963 OR, Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten im Ausland angefallenen Aufwands für Forschung und Entwicklung sowie zur Abgeltung des Aufwands für den Erwerb von Rechten, die in einem Produkt enthalten sind.

Ich / wir bezeuge/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben: UID Ort und Datum Firma und rechtsgültige Unterschrift